



20.09.2021

Ihre IFG-Auskunftsbitte vom 18.08.2021

Sehr gee

zunächst bitte ich wegen der verspäteten Beantwortung um Entschuldigung. Ihren Antrag um Auskunft - die Unterlagen des Hygienebeirates der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 16.08.2021 betreffend - muss ich nach eingehender Prüfung ablehnen. Unsere Prüfung ergab, dass die von Ihnen beantragte Aktenauskunft, die sich auf Dokumente eines Gremiums bezieht, welches durch die dort geführten intensiven Beratungen der Bildung des Willensprozesses innerhalb unserer Dienstbehörde - der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - dient.

Ihren Antrag lehne ich aus diesem Grund gemäß §10 Absatz 4 des Informationsfreiheitsgesetzes ab. Kosten entstehen durch die Ablehnung Ihres Antrages nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin, oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse post@senbjf.berlin.de zum Geschäftszeichen I B einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Die Einlegung per E-Mail ohne qualifizierte Signatur ist nicht fristwährend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

